



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 33

Donnerstag, 16. August

Jahrgang 2018

vhs VOLKSHOCHSCHULE
IM LANDKREIS KARLSRUHE E. V.
... eine Einrichtung Ihrer Kommune

QR Code

**Die neuen
VHS-Hefte
sind da.**

*Diese liegen
bei den
örtlichen Banken,
beim Bäcker
und im Rathaus
zur Mitnahme aus.*

Genau mein Kurs.

Programm Herbst/Winter 2018/2019

Bad Herrenalb // Malsch // Marzell // Rheinstetten **Ab S. 21**
Dettenheim // Eggenstein-Leopoldshafen // Graben-Neudorf //
Linkenheim-Hochstetten // Pfinztal // Stutensee // Walzbachtal // Weingarten **Ab S. 66**
Kürnbach // Oberderdingen // Sulzfeld // Zaisenhausen **Ab S. 139**

Zertifizierte
Qualität
vhs

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinderatssitzung am 20. August 2018

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Montag, 20. August 2018, um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. Beschluss über Zustimmung der Mehraufwendungen für die Entsorgung des zwischengelagerten Bodenmaterials in der Bahnhofstraße
2. Mitteilungen der Verwaltung
Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.
gez. Volker Geisel Bürgermeister-Stellvertreter

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sprechstunde

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Dietmar Müller, hält am **Dienstag, den 21. August 2018 von 16.00 – 17.45 Uhr** im **Kögelhaus** Zaisenhausen eine Sprechstunde ab.

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenanträge auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenversicherungsunterlagen sowie den Personalausweis mit. Eine Anmeldung zur Sprechstunde ist erforderlich unter Tel. 07258/91090. Auf Wunsch können auch private Termine vereinbart werden. Herr Müller, Tel. privat 07258/1394.

Gemeinde Zaisenhausen Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften „Flurscheide III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat am 17.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Flurscheide III“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GmO) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 GmO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

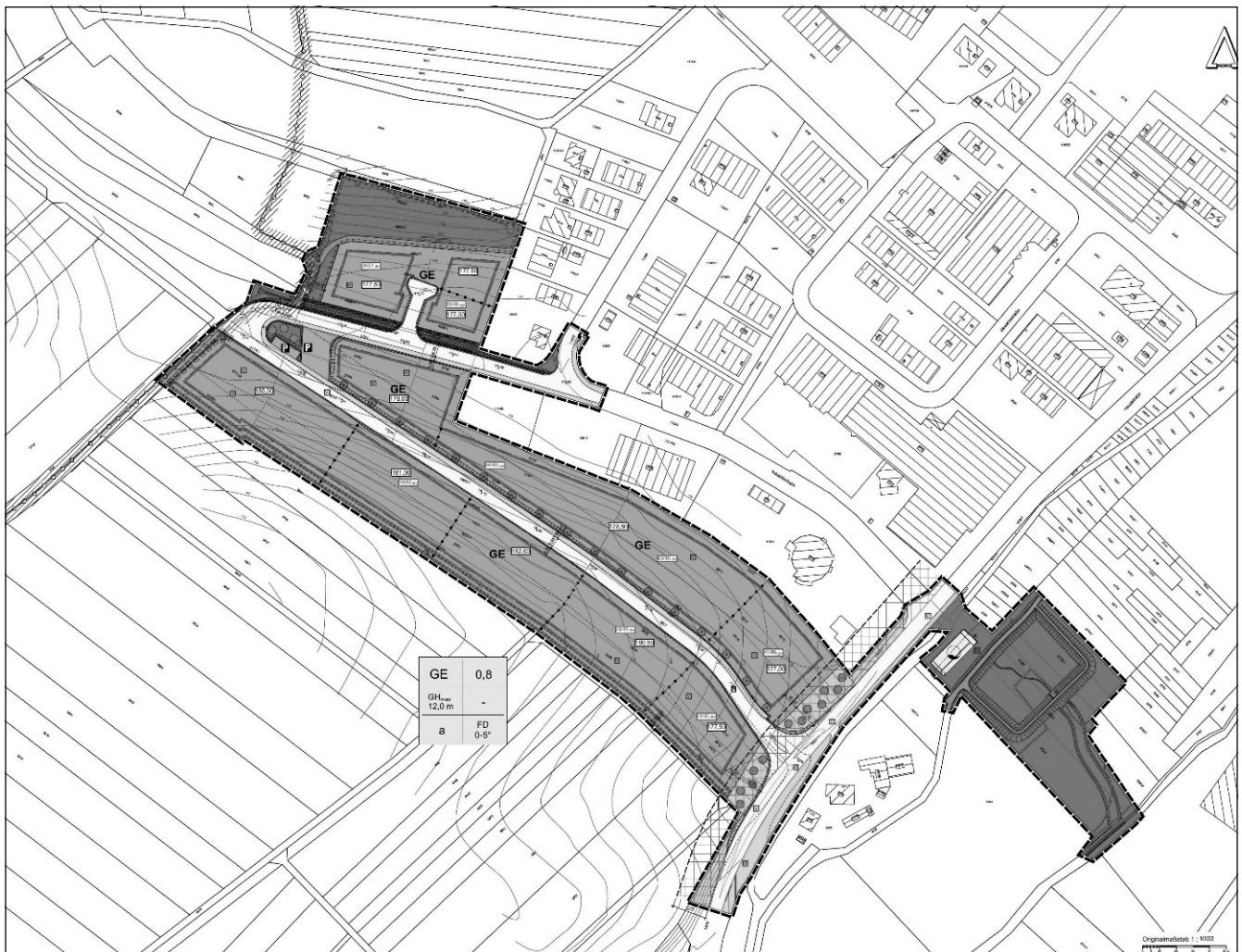
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Flurscheide III“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2018 mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften vom 04.07.2018.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem unten abgedruckten Lageplan.

Einsehbarkeit der Planunterlagen

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (in der Fassung vom 04.07.2018) mit Umweltbericht (in der Fassung vom 04.07.2018, red. geändert auf Grund des Beschlusses vom 17.07.2018) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Zaisenhausen, Hauptstraße 97, während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.



Weiterhin können die Planunterlagen **auf der Homepage der Gemeinde Zaisenhausen** www.zaisenhausen.de/nc/aktuelles/neues-aus-der-verwaltung.html **eingesehen werden.**

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Zaisenhausen, den 13.08.2018

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Unerlaubte Wasserentnahme

Die anhaltende Hitzeperiode macht den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser noch bedeutungsvoller. Insbesondere in Bezug auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Hydranten wird darauf hingewiesen, dass eine private Wasserentnahme nicht zulässig ist. Eine unerlaubte Wasserentnahme am Hydranten löst einen Notruf aus. Der Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers muss bei jeder widerrechtlichen Entnahme ausrücken und die Alarmursache feststellen. Dies ist mit Kosten verbunden. Eine illegale Wasserentnahme könnte sogar die Wasserversorgung gefährden (beispielsweise durch eine bakteriologische Verunreinigung). Ebenso besteht die Möglichkeit, dass durch auftretende Druckveränderungen Schäden an den Rohrleitungen entstehen. Deshalb darf die Wasserentnahme nur durch berechnete Personen im Auftrag der Gemeinde erfolgen.

Sollten Sie eine Wasserentnahme an einem Hydranten beobachten, bitten wir Sie, dies der Gemeindeverwaltung Zaisenhausen, Tel. 07258/9109-40, Mail: rechnungsamt@zaisenhausen.de zu melden, damit diese geprüft und gegebenenfalls weiter verfolgt werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

– um Sperrmüll anzumelden, Tel. 0800/2982030

– Mülltonne bestellen, Tel. 0800/2982020

– Reklamationen, Tel. 0800/2160150

Fundamt

Es ist ein Vogel zugeflogen. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

Wir gratulieren



Altersjubilare

17.08. Renate Sager,	79 Jahre
19.08. Ivan Blumenschein,	71 Jahre
21.08. Christine Manhold,	77 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Gestern stand ich noch am Rande des Abgrunds, heute bin ich schon einen Schritt weiter.